

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Sonderrechte für Geimpfte und Genesene? Wie lange gilt dieser Status?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 13.08.2021 - Drs. 18/9810 an die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 15.09.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der „3G“-Regel genießen Geimpfte und Genesene Vorteile gegenüber Ungeimpften. Medienberichten zufolge mehren sich nunmehr die Hinweise, dass die Schutzwirkung der Corona-Impfung nicht unbegrenzt anhält, sondern mit der Zeit und mit neuen Virusvarianten nachlässt. Die „Tagesschau“ berichtet am 12.08.2021, dass neben ca. 5 % „Impfversagern“ - also Impfungen, die keine Wirkung entfalten - auch die aktuelle Delta-Variante die Wirksamkeit der Impfstoffe senken kann. Es werden Studien aus Israel zitiert, die bereits jetzt nachgewiesen haben, dass die Wirkung der Impfung mit der Zeit nachlässt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Von Impfversagen oder Impfdurchbrüchen spricht man, wenn Personen einen wirksamen Impfstoff in der empfohlenen Dosierung erhalten haben, dadurch aber über keinen ausreichenden Immunschutz verfügen. Man spricht von „primärem Impfversagen“, wenn trotz Impfung niemals ein Schutz aufgebaut werden konnte (z. B. alters-, krankheits- oder therapiebedingte Immunsuppression, Fehler bei der Impfstoff-Lagerung oder Anwendung). Bei einem „sekundären Impfversagen“, werden zunächst schützende Antikörper gebildet, die aber im Laufe der Zeit (Monate, Jahre) wieder verschwinden, sodass der erlangte Schutz nicht mehr besteht.

- 1. Aktuell gelten Menschen, bei denen eine Infektion nachgewiesen wurde, für sechs Monate als „genesen“. Ist es nach wie vor der Fall, dass bei diesen Personen nach sechs Monaten eine Impfung verabreicht wird, ohne den tatsächlichen Status der Antikörper zu überprüfen?**

Ja.

- 2. Fallen Genesene, die sich nicht impfen lassen möchten, nach sechs Monaten automatisch in den Status „ungeimpft“ zurück, oder räumt man ihnen zwischenzeitlich die Möglichkeit ein, mit einem Antikörpertest nachzuweisen, dass noch ein Schutz gegen eine Infektion besteht?**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine überstandene Corona-Erkrankung nur vorübergehend vor einer Neuerkrankung schützt.

Wer eine Infektion mit dem Coronavirus durchgemacht hat, gilt zunächst als genesen, wenn die durch PCR-Test nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage und längstens sechs Monate zurückliegt.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Immunität bis zu sechs Monate nach der Erkrankung besteht.

Nach sechs Monaten verliert die Person den Genesenenstatus, kann aber durch eine einmalige Impfung einen Impfnachweis erlangen. Dies ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen des § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV).

3. Studien aus Israel belegen, dass die Wirkung der Impfung mit der Zeit nachlässt. Ist eine regelmäßige Überprüfung des Impfschutzes von Geimpften vorgesehen?

Nein.

4. Sollte Frage 3 mit „Nein“ beantwortet werden: Eine Feststellung des nachlassenden Impfschutzes kann Beobachtern zufolge dann nur darüber erfolgen, dass sich steigende Zahlen bei Impfdurchbrüchen zeigen. Nach den jetzigen Regelungen würde man das - aufgrund der weggefallenen Testpflicht - erst bei einer hohen Anzahl an erkrankten Geimpften feststellen. Wie geht die Landesregierung mit diesem Sachverhalt um?

Die Ständige Impfkommission (STIKO) und das Robert Koch-Institut (RKI) führen regelmäßig repräsentative serologische Studien durch und werten die Meldedaten von Impfdurchbrüchen aus. Entsprechend diesen und internationalen Erkenntnissen werden die Impfeempfehlungen angepasst. Es zählt dann das empfohlene Impfschema.

Bereits jetzt hat sich gezeigt, dass die Immunantwort bei älteren Menschen und bei Personen mit einem angeborenem oder erworbenen Immundefizit oft nicht nur schwächer ausfällt, sondern auch schneller nachlässt (zu den diesbezüglichen Konsequenzen siehe Antwort auf Frage 5).

Eine generelle individuelle Überprüfung der Immunantwort im Anschluss an die Impfung und eine regelmäßige Überprüfung des Impfschutzes von Geimpften sind nicht vorgesehen.

5. Aktuell wird bereits darüber diskutiert, dass ältere Menschen und besondere Risikogruppen eine dritte Impfdosis erhalten sollen. Diese Diskussion fußt auf der Annahme, dass der Impfschutz bei diesen Gruppen bereits nachgelassen haben könnte. Wie steht die Landesregierung zu den Vorstellungen einiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, dass sich hier ein System der regelmäßigen jährlichen Auffrischungsimpfung etablieren könnte?

Oberstes Ziel ist der Schutz der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Gruppen. Insofern sollen Auffrischungsimpfungen durchgeführt werden, wann immer diese von den Fachgremien für erforderlich gehalten und damit öffentlich empfohlen werden. Sollte es in der epidemiologischen Entwicklung der Pandemie erforderlich sein, diesen Impfschutz nicht nur einmalig, sondern gegebenenfalls zukünftig auch wiederholt aufzufrischen, dann wird dies auch unterstützt.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 02.09.2021 einstimmig beschlossen, denjenigen Personengruppen, bei denen es vermehrt zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort nach einer vollständigen COVID-19-Impfung kommen kann, die Möglichkeit einer Auffrischung anzubieten. Mit einer aktualisierten Empfehlung der STIKO ist hinsichtlich dieser Auffrischungsimpfungen in Kürze zu rechnen. Niedersachsen bereitet sich schon jetzt darauf vor: Ab Oktober sollen durch die mobilen Teams, die dann bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern angesiedelt sein werden, zunächst Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen und der Eingliederungshilfe eine Auffrischungsimpfung erhalten. Diese Gruppe ist aufgrund ihrer Wohn- und Lebenssituation besonders gefährdet, schwer an COVID-19 zu erkranken oder sogar daran zu versterben.

Wie schon zu Frage 4 ausgeführt, zeigen klinische Studien, dass gerade bei den Hochbetagten und Personen mit Immunschwäche nicht immer eine ausreichende Immunantwort gegen das Virus ausgebildet wird. Mit den Auffrischungsimpfungen wird in diesem besonders sensiblen Bereich noch einmal für zusätzliche Sicherheit gesorgt.